

**1. SATZUNG zur Änderung
der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage
und die öffentliche Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) –
(Trinkwasserversorgungssatzung - TWVS)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1), sowie des § 5 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Trinkwasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) vom 24.10.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) v. 13.12.2023, Nr. 12, S. 37), wird geändert.

1. § 24 Abs. 1 und 2 TWVS wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer aufgrund einer nach dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Eigen- oder Fremdversorgungsanlagen nicht oder nicht fristgerecht stilllegt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 den Antrag nicht oder nicht fristgerecht stellt,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 die Teilung oder die Aufhebung der wirtschaftlichen Einheit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
 5. entgegen § 5 Abs. 5 den gesamten Trinkwasserbedarf nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadt deckt,
 6. den mit einer nach § 6 Abs. 3 erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 Trinkwasser an Dritte weiterleitet,
 8. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich beantragt,

9. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 die Anlagen ohne schriftliche Genehmigung des TAZ Burg (Spreewald) in Betrieb nimmt oder nehmen lässt,
10. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Hydrantenstandrohre benutzt, die nicht mit geeichten Wasserzählern ausgestattet sind,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Wasser ohne vorherige Zustimmung des TAZ Burg (Spreewald) entnimmt,
12. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 keine Hydrantenstandrohre des TAZ Burg (Spreewald) benutzt,
13. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 4 Wasser nicht an den festgelegten Entnahmestellen entnimmt,
14. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 6 Standrohre nicht zu den festgelegten Terminen vorzeigt,
15. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 7 Standrohre an Dritte weitergibt,
16. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 11 die Überschreitung der Nutzungsdauer oder Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 das Anbringen oder die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt,
18. entgegen § 12 Abs. 4 die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet oder die Einrichtung nicht duldet,
19. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 die Anlagenteile des Grundstücksanschlusses nicht ausschließlich vom TAZ Burg (Spreewald) oder durch von ihm Beauftragte herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt,
20. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Anlagenteile des Grundstücksanschlusses nicht jederzeit zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt,
21. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 3 Einwirkungen auf die Anlagenteile des Grundstücksanschlusses vornimmt oder vornehmen lässt,
22. entgegen § 13 Abs. 3 eine Verbindung zwischen mehreren Grundstücksanschlüssen herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt,
23. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Beschädigungen oder Schäden am Grundstücksanschluss nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
24. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 3, § 15 Abs. 1 Satz 5 oder § 18 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 3 vom TAZ Burg (Spreewald) angebrachte Plomben beschädigt oder beschädigen lässt, entfernt oder entfernen lässt oder unbrauchbar macht oder machen lässt,
25. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 4 oder § 15 Abs. 1 Satz 6 Schäden an der Verplombung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
26. entgegen § 13 Abs. 6 Satz 1 dem TAZ Burg (Spreewald) nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass der Grundstücksanschluss nicht oder nur geringfügig genutzt wird,
27. entgegen § 13 Abs. 6 Satz 2 den Hausanschluss nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig spült,

28. entgegen § 13 Abs. 6 Satz 3 die Spülung nicht nachweist,
29. entgegen § 14 Abs. 1 Anlagenbestandteile der Hausinstallation nicht so herstellt, unterhält, ändert oder betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Rückwirkungen auf Einrichtungen des TAZ Burg (Spreewald) oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
30. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 eingebaute Partikelfilter oder Druckregulierungsventile nicht fachgerecht installieren oder regelmäßig warten lässt,
31. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 die Nachweise für die fachgerechte Installation und Wartung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
32. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 Schäden an der Hausinstallationsanlage nicht oder nicht fristgerecht beseitigt,
33. entgegen § 14 Abs. 4 die Änderung der Hausinstallationsanlage, die Errichtung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Inbetriebnahme der Hausinstallationsanlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
34. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind,
35. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen der Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage herstellt oder herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder duldet,
36. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 5 vom TAZ Burg (Spreewald) angebrachte Plomben beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht,
37. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
38. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Eigengewinnungsanlage ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nehmen lässt,
39. den mit einer nach § 15 Abs. 2 Satz 3 erteilten Genehmigung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt,
40. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 Wasser aus einer Eigen- oder Fremdversorgungsanlage ohne Verwendung einer geeichten und vom TAZ Burg (Spreewald) verplombten Wasserzähleranlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
41. entgegen § 16 Abs. 1 Anlagenteile des Grundstücksanschlusses oder der Hausinstallation als Erder oder Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromleitungen benutzt,
42. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 einen noch vorhandenen Erdungsanschluss oder eine angebrachte Kupferleitung, die die Wasserzähleranlage überbrückt, nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernen lässt und dabei die Verbrauchsleitung nicht mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausstatten lässt,
43. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 den Zutritt oder die Überprüfung nicht gestattet, ermöglicht oder duldet,

44. entgegen § 17 Abs. 2 die Sorge für den Zutritt oder die Prüfung unterlässt,
 45. entgegen § 18 Abs. 2 den Wasserzählerschacht nicht installiert oder installieren lässt,
 46. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 1 die Hauptwasserzähleranlage nicht jederzeit zugänglich oder leicht ablesbar hält,
 47. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 Einwirkungen auf den Wasserzähler vornimmt, vornehmen lässt oder duldet,
 48. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 den Wasserzähler nicht vor Beschädigungen und Störungen, insbesondere vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
 49. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage oder der Verplombung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
 50. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 vom TAZ Burg (Spreewald) angebrachte Plomben beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht,
 51. entgegen § 18 Abs. 5 Satz 2 zusätzliche Wasserzähler (Sonderwasserzähler), deren Messergebnisse der Abrechnung von Abgaben oder zum Nachweis in sonstigen Verwaltungsverfahren dienen sollen, nicht durch den TAZ Burg (Spreewald) oder von ihm Beauftragte ausbauen lässt,
 52. entgegen § 18 Abs. 5 Satz 3 vom TAZ Burg (Spreewald) angebrachte Plomben beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht,
 53. entgegen § 18 Abs. 6 Satz 1 das Messergebnis nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht schriftlich mitteilt,
 54. entgegen § 19 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 55. entgegen § 19 Abs. 2 die Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 56. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1 das Ende der Bauwasserphase nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
 57. entgegen § 19 Abs. 4 den Wechsel im Grundstückseigentum oder von zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
 58. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 Ermittlungen nicht ermöglicht, nicht im erforderlichen Umfang unterstützt oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 4, 8, 14, 16, 23, 25, 26, 28, 33, 43, 44, 49 und 53 bis 57 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den


Tobias Hentschel
Verbandsvorsteher

